

Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück (Amtsblatt 1994, S. 100 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2020*

§ 1

Höhe des Standgeldes auf Wochenmärkten

- | | |
|---|------------------|
| (1) Das Standgeld auf Wochenmärkten beträgt für einen Verkaufsstand täglich je lfd. Meter Frontfläche jedoch mindestens | 2,10 €
4,60 € |
| (2) Für Wagen und Anhänger, die nicht innerhalb des Verkaufsstandes stehen, beträgt das Standgeld jeweils | 2,10 € |

*) Lesefassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 15.03.1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 17. März 2020

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
16.12.1997	1998, 132	§§ 3, 4	Änderung
19.06.2001	2001, 748	§§ 1, 2, 3, 4, 5 Abs. 1	Änderung
11.06.2002	2002, 637	§§ 1, 2, 3, 4	Änderung
06.02.2007	2007, 23	§ 1, Abs. 1, § 3 Ziff. 2	Änderung
20.10.2009	2009, 63	§ 2 § 3	neu Änderung
14.12.2010	2011, 5	§ 2 Ziff. 7, § 3 Ziff. 1, 2, 4	Änderung
05.02.2013	2013, 13	§ 1 Abs. 1, § 2, § 3	Änderung
04.03.2014	2014, 27	§ 3 Ziff. 1, 2, 4, § 4 Ziff. 1, 2, 3,4	Änderung
10.03.2015	2015, 10	§ 1, § 2, § 3, § 4, § 6	Änderung neu
02.02.2016	2016, 7	§ 1, § 2 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5,6, 7 § 3 Ziff. 1, 2, 4 § 3 Ziff. 5 § 4 Ziff. 1, 2, 3, 4	Änderung Änderung neu Änderung
05.04.2016	2016, S. 31	§ 3	Änderung
06.12.2016	2016, 73	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Ziff. 1, 2, 4, 6, § 4 Ziff. 1, 2, 3, 4 § 5	Änderung neu
05.12.2017	2017, 88	§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-8, § 3 Ziff. 1, 2, 4, 6, § 4 Ziff. 1-4	Änderung
12.03.2019	2019, 15	§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 Ziff. 1-8, § 3 Ziff. 1, 2, 4, 6, § 4 Ziff. 1, 2, 3	Änderung
03.12.2019	2019, 74	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4	Änderung
17.03.2020	2020, 41	§ 3 Ziff. 1, 2, 4, 6	Änderung

§ 2**Höhe des Standgeldes auf Jahrmärkten**

(1) Das Standgeld auf Jahrmärkten beträgt für

1. Verkaufsstände je m ² /Tag	0,67 €
jedoch mindestens	2,65 €
2. Speisenstände je m ² /Tag	1,37 €
3. Getränkestände je m ² /Tag	1,12 €
4. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen, Vergnügungsbetriebe, Schießhallen bis 400 m ² /Tag	0,34 €
5. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen, Vergnügungsbetriebe, Schießhallen 401 m ² bis 600 m ² /Tag	0,32 €
6. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen, Vergnügungsbetriebe, Schießhallen über 600 m ² /Tag	0,21 €
7. Automatenstände je m ² /Tag	1,17 €
8. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsgeräte je Gerät und Tag	2,45 €

§ 3**Höhe des Standgeldes auf Maimärkten**

Das Standgeld auf Maimärkten beträgt für

1. Verkaufsstände je m ² und Tag	3,59 €
2. Speisen- und Getränkestände je m ² und Tag	12,82 €
3. Schankzelte je m ² und Tag	0,80 €
4. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen, Vergnügungsbetriebe, Schießhallen bis 600 m ² je Tag	2,52 €
5. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsgeräte je Gerät und Tag	2,00 €
6. Verweilmöglichkeiten (z. B. Sitzgelegenheiten, Stehtische) je m ² und Tag	2,68 €

§ 4**Höhe des Standgeldes auf Weihnachtsmärkten**

Das Standgeld auf den Weihnachtsmärkten beträgt für

1. Speisen- und Getränkestände je m ² und Tag	2,52 €
2. Verkaufsstände (Süßwaren wie Mandeln, Back- und Zuckerwaren) je m ² und Tag	1,02 €
3. Verkaufsstände (sonstiges wie Weihnachtsartikel und kunstgewerbliche Gegenstände je m ² und Tag	0,73 €
4. Karussells und Fahrgeschäfte je m ² und Tag	1,01 €

§ 5**Berechnung des Standgeldes**

- (1) Das in den §§ 1 – 4 festgesetzte Standgeld ist ein Nettostandgeld ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird den vorgenannten Standgeldern zugeschlagen.
- (2) Auf allen Märkten wird ein Teil des Tages wie ein ganzer und ein teilweise in Anspruch genommener Meter bzw. Quadratmeter wie ein ganzer berechnet.

§ 6

Zahlung der Standgelder

- (1) Das Standgeld für die Wochenmärkte wird quartalsweise eingezogen. Bei Barzahlern wird vom Marktmeister am Markttag eine Quittung ausgestellt, die bis zum Ende des Wochenmarktes aufzubewahren ist.
- (2) Für den Frühjahrsmarkt ist das Standgeld zu den in der Platzzusage genannten Terminen zu leisten. Für die Maiwoche, den Herbstjahrmakrt und den Weihnachtsmarkt ist das Standgeld jeweils zu dem in der Platzzusage genannten Terminen zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung, Wertgutschrift auf das Konto der Stadtkasse, verliert der Beschicker sein Anrecht auf den zugeordneten Platz, der Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

§ 7

Beitreibung

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- Inkrafttreten -

Die Satzung in der Fassung vom 15. März 1994 ist am 1. April 1994 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 06. Februar 2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 20. Oktober 2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 5. Februar 2013 tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 4. März 2014 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 10. März 2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 2. Februar 2016 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 5. April 2016 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2017, in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 5. Dezember 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12. März 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 3. Dezember 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2020, in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. März 2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.